

# Änderungen der Rechtsordnung des DSV vom 1. Januar 2004 an

## Ein Kommentar zu den Änderungen von Joachim Rösener

### Vorwort

Der Hauptausschuss des DSV hat am 05. April 2003 in Leipzig mit Wirkung vom 01. Januar 2004 einen neuen Allgemeinen Teil der Wettkampfbestimmungen und eine neue Rechtsordnung beschlossen. Anlass war ein entsprechender Auftrag des DSV-Verbandstages vom März 2001. Der Allgemeine Teil der WB stammte immerhin noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Er war immer wieder geändert worden. Auch dem Verbandstag 2001 lagen wieder zahlreiche, zum Teil grundsätzliche Änderungsanträge vor. Diese wurden zurückgestellt. Der DSV-Verbandstag hielt es für besser, den Allgemeinen Teil der WB unter Berücksichtigung der Anträge der Entwicklung anzupassen und neu zu fassen und ausnahmsweise vom Hauptausschuss beschließen zu lassen. Ebenso wurde mit den Anträgen zur Rechtsordnung verfahren.

**Die Rechtsordnung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 1. Januar 2004 in Kraft.** Die Eintragung entnehmen Sie bitte der amtlichen Veröffentlichung. (Eingetragen lt. SM 11/03 am 7.11.2003.)

Dieser Kommentar soll als Leitfaden die Umsetzung der Änderungen der RO erleichtern. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass dies keine amtliche Veröffentlichung des DSV ist. Der Kommentar gibt die Meinung des Verfassers wieder. Der Text der neuen Vorschriften konnte hier aus Gründen des Urheberrechts nicht abgedruckt werden. Ich verweise auch insoweit auf dessen amtliche Veröffentlichung durch den DSV.

Der Nachdruck des Kommentars ist erlaubt.

### Zur Struktur der neuen Vorschriften

Thematisch zusammengehörende Bestimmungen sind zu **Abschnitten** zusammengefasst.

Innerhalb der Abschnitte sind die **Begriffe** besonders erläutert.

Innerhalb der einzelnen Paragraphen sind zunächst der **Grundsatz** beschrieben und dann die

#### **Besonderheiten**

Die den Vorschriften vorangestellte Übersicht gehört zur Struktur

Jeder Leser sollte immer den ganzen Paragraphen lesen und diesen im Zusammenhang mit dem ganzen Abschnitt sehen, bevor er ihn anwendet. Nicht alle Bestimmungen sind neu. Sie stehen aus Strukturgründen aber zum Teil an anderer Stelle.

## DSV-RECHTSORDNUNG (Fassung vom 05. April 2003)

### ABSCHNITT I – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Satzungsbindung

Die Rechtsordnung (RO) ist Teil der Satzung des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV).

*Kommentar: Keine Änderung*

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Die RO ist verbindlich für
- den DSV, seine Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten,
  - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (LSV) und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten und
  - für die außerordentlichen Mitgliedsverbände des DSV und deren Organe, Vorstandsmitglieder und Beauftragten.

- (2) Die RO ist außerdem verbindlich für
- die Gliederungen der LSV,
  - die den LSV angeschlossenen Vereine und
  - die Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder der vorgenannten Organisationen,
- soweit dies in den Satzungen der Mitgliedsverbände des DSV und in den Satzungen von deren Gliederungen und Vereinen festgelegt ist. Landesgruppen gelten als LSV, Startgemeinschaften gelten als Verein im Sinne der RO.
- (3) Im Übrigen ist die RO für alle verbindlich, die am Wettkampfsverkehr im Bereich des DSV teilnehmen und die RO dadurch anerkennen.
- (4) Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

**Kommentar:** Die RO gilt für Gliederungen der LSV, für Vereine und deren Organe, Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Einzelmitglieder normativ nur noch dann, wenn dies in deren Satzungen steht (Abs. 2). Diese Organisationen sollten ihre Satzung entsprechend überprüfen und ggf. ergänzen. Die Bestimmung stellt aber klar (Abs. 3), dass die RO, abgesehen von satzungsgemäßer Bindung, für alle **verbindlich** ist, die am Wettkampfsverkehr im Bereich des DSV teilnehmen, also auch für diejenigen, die unter die Ausnahmeregelungen des § 15 Abs. 3, 5, 6, 8 WB fallen und **nunmehr auch für Trainer und Betreuer, die nicht Mitglied in dem Verein sind**, für den sie bei Wettkampfsveranstaltungen und in deren Vorfeld auftreten. Diese unterliegen damit ebenfalls der Disziplinargewalt der Disziplinarberechtigten.

Etwas versteckt ist in § 2 Abs. 2 letzter Satz WB geregelt, dass Landesgruppen als LSV und Startgemeinschaften als Verein im Sinne der RO gelten. Dadurch wird nicht nur technisch vermieden, diese Gruppierungen bei allen Bestimmungen besonders zu erwähnen. Damit sind auch deren Fachwarte den Fachwarten der Vereine bzw. LSV gleichgestellt. **Neu ist die Gleichsetzung von Landesgruppen mit einem LSV.** Das wirkt sich auch auf die Zuständigkeit der Schiedsgerichte aus.

## ABSCHNITT II - Schiedsgerichte

### § 3 Errichtung von Schiedsgerichten

Es werden folgende Schiedsgerichte errichtet:

- a) Ein DSV-Schiedsgericht,
- b) drei DSV-Gruppenschiedsgerichte Nord, Süd, West,
- c) je ein Landesschiedsgericht in den Landesschwimmverbänden (LSV) bzw. Bezirksschiedsgerichte in den Bezirken im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW). Diese Schiedsgerichte führen die Bezeichnung Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht unter Hinzufügen des Namens des Landesschwimmverbandes bzw. Bezirks im SV NRW.

**Kommentar:** Neu ist die Bezeichnung der Gruppenschiedsgerichte als DSV-Gruppenschiedsgerichte. Damit ist deren Zustandekommen auf DSV-Ebene auch im Namen dokumentiert. Die Schiedsgerichte in den Bezirken des SV NRW heißen wieder *Bezirksschiedsgerichte* (so wie bisher schon in § 8 RO alt). Ein Landesschiedsgericht im SV NRW gibt es nicht. Der SV NRW muss selbst entscheiden, ob er in Fällen, in denen er beteiligt ist, nach seiner Satzung ein Landesschiedsgericht im SV NRW errichtet, so wie es in Buchstabe c) gefordert ist. Solange das nicht der Fall ist, bleiben in solchen Sachen die *Bezirksschiedsgerichte im SV NRW* in erster Instanz auch zuständig für Schiedsgerichtsverfahren, in denen der SV NRW beteiligt ist.. Dem ist in § 4 Abs. 3 RO – sachliche Zuständigkeit- Rechnung getragen.

### § 4 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden Verbandsstreitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der sportlichen Betätigung ergeben, und Disziplinarangelegenheiten einschließlich der Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen

(ADB). Arbeitsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten wegen Forderungen von Schadenersatz, auch hinsichtlich Schmerzensgeld, sind ausgenommen.

- (2) Die DSV-Gruppenschiedsgerichte sind für ihren Bereich in erster Instanz zuständig für Schiedsgerichtsentscheidungen, an denen der DSV beteiligt ist. Zweite Instanz (Rechtsmittelgericht) ist in diesen Fällen das DSV-Schiedsgericht.
- (3) Die Landesschiedsgerichte im LSV bzw. Bezirksschiedsgerichte im SV NRW sind für ihren Bereich in erster Instanz zuständig für Schiedsgerichtsentscheidungen, an denen ein LSV bzw. Bezirk im SV NRW beteiligt ist. Zweite Instanz (Rechtsmittelgericht) ist in diesen Fällen das für diesen Bereich zuständige DSV-Gruppenschiedsgericht.

***Kommentar:** Streitigkeiten wegen Forderungen von Schadenersatz, auch hinsichtlich Schmerzensgeld, sind nunmehr von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen. Solche Streitigkeiten müssen künftig im Zivilrechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden.*

*Dadurch, dass LGr einem LSV gleichgesetzt sind, sind nunmehr auch die **Landesschiedsgerichte erste Instanz für Streitigkeiten, an denen eine LGr beteiligt ist.** Das DSV-Gruppenschiedsgericht ist jetzt, anders als bisher in diesen Fällen, zweite und letzte Instanz (Rechtsmittelgericht).*

## **§ 5 Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Die DSV-Gruppenschiedsgerichte sind für folgende Bereiche zuständig:
  - a) Das DSV-Gruppenschiedsgericht Nord für den Berliner Schwimm-Verband, den Landesschwimmverband Brandenburg, den Landesschwimmverband Bremen, den Hamburger Schwimmverband, den Schwimmverband Mecklenburg/Vorpommern, den Landesschwimmverband Niedersachsen, den Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt, den Schleswig-Holsteinischen Schwimm-Verband, den Sächsischen Schwimm-Verband und den Thüringer Schwimm-Verband.
  - b) Das DSV-Gruppenschiedsgericht Süd für den Badischen Schwimm-Verband, den Bayerischen Schwimm-Verband, den Hessischen Schwimm-Verband, den Saarländischen Schwimm-Bund, den Südwestdeutschen Schwimm-Verband und den Schwimmverband Württemberg.
  - c) Das DSV-Gruppenschiedsgericht West für den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen und den Schwimmverband Rheinland.
- (2) Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte ist grundsätzlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt oder der Sitz des Beklagten.
- (3) Sind der DSV, ein Vorsitzender einer Fachsparte des DSV oder ein Mitglied des Präsidiums des DSV am Verfahren als Kläger beteiligt, ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind sie als Beklagte beteiligt, ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Bei Streitigkeiten, an denen nur der DSV, der Vorsitzende einer Fachsparte des DSV oder Mitglieder des Präsidiums des DSV beteiligt sind, gilt:
  - a) Ist der Beklagte ein Mitglied des Präsidiums des DSV, ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - b) Ist der Beklagte der DSV, ein Vorsitzender einer Fachsparte oder der Beauftragte für die Wettkampfbestimmungen des DSV ist in erster Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Ist der Beklagte der SV NRW oder einer seiner Fachwarte ist das Bezirksschiedsgericht im SV NRW zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Teilnahme eines Schwimmers oder einer Mannschaft an einer Wettkampfveranstaltung eines Landesschwimmverbandes bzw. eines Bezirks im SV NRW ergeben, dem sein Verein nicht angehört, ist das Landesschiedsgericht bzw. Bezirksschiedsgericht im SV NRW des Veranstalters zuständig.

- (7) Werden Wettkampfveranstaltungen von mehreren LSV oder Bezirken im SV NRW gemeinsam veranstaltet, ist Veranstalter im Sinne der RO der in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen zuerst genannte LSV oder Bezirk im SV NRW; *diese Regelung gilt auch bei gemeinsamen Veranstaltungen einer Landesgruppe.*
- (8) Sind für mehrere zusammenhängende Verfahren verschiedene Schiedsgerichte zuständig, entscheidet auf Antrag des Klägers der Vorsitzende des gemeinsamen übergeordneten Schiedsgerichts, welches Schiedsgericht für alle Verfahren zuständig ist. Dasselbe gilt auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten, wenn mehrere zusammenhängende Verfahren bereits bei verschiedenen Schiedsgerichten anhängig sind.
- (9) Der Vorsitzende des DSV-Schiedsgerichts kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ein anderes Schiedsgericht für zuständig erklären, wenn ein an sich zuständiges Schiedsgericht beschlussunfähig ist oder untätig bleibt.

**Kommentar:** *Neu ist die Zuteilung des Sächsischen Schwimm-Verbandes und des Thüringer Schwimm-Verbandes zum Bereich des DSV-Gruppenschiedsgerichts Nord und die Zuteilung des Schwimmverbandes Rheinland zum Bereich des DSV-Gruppenschiedsgerichts West. Damit ist, abgesehen von einer gerechteren Verteilung der Zahl der von den DSV-Gruppenschiedsgerichten zu betreuenden Vereine, dokumentiert, dass der Bereich der DSV-Gruppenschiedsgerichte nicht identisch ist mit dem Bereich einer Landesgruppe. Die Zugehörigkeit des LSV zu einer Landesgruppe ist für die örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ohne Belang. Ein LSV braucht gar keiner Landesgruppe anzugehören (§ 3 Abs. 3 DSV-Satzung) und muss durch die RO gleichwohl einem DSV-Gruppenschiedsgericht zugeteilt sein. Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe ist eine autonome Entscheidung des LSV. Eine Landesgruppe West gibt es z.B. gar nicht. Außerdem können LSV mit einzelnen Fachsparten verschiedenen Landesgruppen angehören (siehe z.B. Wasserball-Landesgruppe Ost).*

*Auch die Zuteilung des LSV zu einer Regionalliga durch den DSV ist für die örtliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ohne Belang. Die Befürchtung, dass bei Regionalligen für einen Kläger verschiedene DSV-Gruppenschiedsgerichte in erster Instanz zuständig sein könnten, ist unbegründet. Beklagter bei Regionalligen ist regelmäßig der DSV als Veranstalter (§ 4 Abs. 2 WB). Nach Abs. 3 ist daher immer und nur das DSV-Gruppenschiedsgericht in erster Instanz zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat. Zweite und letzte Instanz ist das DSV-Schiedsgericht. Das war bisher auch schon so (§ 8 Abs. 2 RO alt).*

**Neu ist die örtliche Zuständigkeit bei Klagen gegen eine Landesgruppe als Veranstalter** (z.B. bei Landesgruppenmeisterschaften oder -vergleichskämpfen). Zuständig ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht (§ 4 Abs. 3), in dessen Bereich die Landesgruppe ihren satzungsgemäßen Sitz hat, oder, wenn kein bestimmter Ort als Sitz vereinbart ist, weil es sich nicht um einen eingetragenen Verein handelt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird (§ 24 BGB, § 17 Abs. 1 ZPO). Das ist in der Regel der Wohnort des Vorsitzenden.

*Die z.Z. vorhandenen Landesgruppen sind keine eingetragenen Vereine und haben keinen bestimmten Ort als Sitz bestimmt. Die Verwaltung der Landesgruppe Nord (**Norddeutscher Schwimmverband**) wird z.Z. in Nienburg/Nds geführt. Zuständig für Klagen gegen die Landesgruppe Nord ist daher vom 1. Januar 2004 an in erster Instanz das Landesschiedsgericht im LSV Niedersachsen und in zweiter und letzter Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht Nord.*

*Die Verwaltung der Landesgruppe Süd (**Süddeutscher Schwimm-Verband**) wird z.Z. in Saarbrücken geführt. Zuständig für Klagen gegen die Landesgruppe Süd ist daher vom 1. Januar 2004 an in erster Instanz das Landesschiedsgericht im Saarländischen Schwimmbund und in zweiter und letzter Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht Süd.*

*Die Verwaltung der **Wasserball-Landesgruppe Ost** wird z.Z. in Berlin geführt. Zuständig für Klagen gegen die Wasserball-Landesgruppe Ost ist daher vom 1. Januar 2004 an in erster Instanz das Landesschiedsgericht im Berliner Schwimm-Verband und in zweiter und letzter Instanz das DSV-Gruppenschiedsgericht Nord.*

*Das muss bei Rechtsmittelbelehrungen beachtet werden.*

*Neu ist auch die Bestimmung in Abs. 7, wonach bei gemeinsamen Wettkampfveranstaltungen mehrerer LSV (die keine LGr gebildet haben) oder Bezirken im SV NRW der in der Ausschreibung oder in den Durchführungsbestimmungen zuerst genannte LSV oder Bezirk im SV NRW Veranstalter im Sinne der RO ist. Dessen Fachwart ist dann auch Disziplinarberechtigter und ggf. Beklagter. Das gilt z.B. bei gemeinsamen Meisterschaften mehrerer LSV.*

*Die entsprechende Anwendung bei gemeinsamen Veranstaltungen einer LGr (letzter Satz) ist überflüssig. LGr sind LSV im Sinne der RO. Sie sind selbst Veranstalter.*

### **§ 6 Anrufen staatlicher Gerichte**

- (1) Die staatliche Gerichtsbarkeit darf grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Schiedsgerichts angerufen werden.
- (2) Ohne Zustimmung darf sie angerufen werden, wenn
  - a) Anträge zur Wahrung von gesetzlichen Fristen gestellt werden müssen, weil deren Ablauf droht,
  - b) vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens angeordnet werden müssen,
  - c) die Parteien den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft haben und die Voraussetzungen eines Aufhebungsantrages nach der Zivilprozessordnung vorliegen. Ein Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs kann nicht darauf gestützt werden, dass der Schiedsspruch nicht oder nicht genügend oder falsch begründet worden sei.
- (3) Die Zustimmung zur Anrufung eines staatlichen Gerichts ist auf Antrag vom zuständigen Schiedsgericht zu erteilen, wenn der Verdacht eines Vermögensdelikts besteht und Schadenersatzansprüche aus solchen Delikten geltend gemacht werden sollen. Es gelten die gesetzlichen Fristen.

**Kommentar:** *Neu ist die Bestimmung, dass die staatliche Gerichtsbarkeit ohne Zustimmung des an sich zuständigen Schiedsgerichts angerufen werden kann, wenn vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens angeordnet werden müssen. Solche Maßnahmen kann auf Antrag einer Partei auch das Schiedsgericht anordnen (§ 15 RO insbesondere Abs. 4 i.V.m. § 1041 ZPO). Der Gesetzgeber hat aber in § 1033 ZPO bestimmt, dass die Anrufung des staatlichen Gerichts in diesen Fällen durch eine Schiedsvereinbarung nicht ausgeschlossen werden darf. Das staatliche Gericht kann immer angerufen werden. Dem trägt die Bestimmung Rechnung. .*

### **§ 7 Besetzung, Amtsdauer**

- (1) Jedes Schiedsgericht ist durch Wahl mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen. Außerdem sind vier Ersatzbeisitzer zu wählen. Die LSV können durch ihre Satzung eine höhere Zahl von Ersatzbeisitzern festlegen. Zwei Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts, ein Mitglied der übrigen Schiedsgerichte sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind Richter am Schiedsgericht im Sinne der RO.
- (2) Mitglieder des Präsidiums des DSV, Vorsitzende der DSV- Fachsparten, Mitglieder des Vorstands einer Landesgruppe, eines Landesschwimmverbandes bzw. eines Bezirks, in dem ein Schiedsgericht errichtet wurde, deren Beauftragte und deren Vorsitzende einer Fachsparte oder Fachwarte und deren Beauftragte dürfen nicht zu Richtern am Schiedsgericht gewählt werden. Richter am Schiedsgericht dürfen nur einem Schiedsgericht angehören.
- (3) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts müssen jedes einem anderen Verein angehören. Die Mitglieder eines DSV-Gruppenschiedsgerichts müssen einem Verein im Zuständigkeitsbereich ihres DSV-Gruppenschiedsgerichts angehören.

- (4) Die Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts und der DSV-Gruppenschiedsgerichte werden vom Verbandstag des DSV gewählt, die Mitglieder aller anderen Schiedsgerichte von den jeweiligen Verbands- bzw. Bezirkstagen. Sie werden grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesschiedsgerichte und der Bezirksschiedsgerichte im SVN RW wird durch die Satzungen der LSV bzw. der Bezirke im SV NRW geregelt.
- (5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt bei Beginn der jeweiligen Amtszeit einen Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden und legt die Reihenfolge fest, nach der die Ersatzbeisitzer nachrücken.

***Kommentar:** Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind „Richter am Schiedsgericht“ (neue Bezeichnung zur Unterscheidung vom Schiedsrichter). In dieser Eigenschaft haben sie die Funktion des Vorsitzenden, des Beisitzers oder des Ersatzbeisitzers.*

*Zur Verbesserung der Gewaltenteilung ist jetzt sichergestellt, dass auch Beauftragte von Präsidien, Vorständen, Vorsitzenden von Fachsparten oder Fachwarten nicht zu Richtern am Schiedsgericht gewählt werden können.*

### **§ 8 Unabhängigkeit**

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und keiner Weisung unterworfen. Ihre Mitglieder sind nur den Gesetzen, dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports und ihrem Gewissen verantwortlich.

***Kommentar:** Keine Änderung.*

### **§ 9 Befangenheit eines Richters am Schiedsgericht**

- (1) Bei Besorgnis der Befangenheit scheidet das betreffende Mitglied des Schiedsgerichts für das Verfahren aus.
- (2) Die Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere vor, wenn ein Richter am Schiedsgericht selbst, einer seiner Angehörigen oder ein Mitglied seines Vereins bzw. sein Verein selbst an der Sache beteiligt ist, er in der Sache als Zeuge vernommen werden soll oder er bei der angefochtenen Entscheidung einer Vorinstanz mitgewirkt hat.

***Kommentar:** Keine Änderung*

### **§ 10 Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht**

- (1) Ein Richter am Schiedsgericht kann sich selbst für befangen erklären oder von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Parteien haben die Ablehnung wegen Befangenheit schriftlich mit Begründung und Beweisantritt dem Schiedsgericht zu erklären. Der abgelehnte Richter am Schiedsgericht hat sich unverzüglich schriftlich dazu zu äußern.
- (2) Über die Ablehnung eines Richters am Schiedsgericht entscheiden die übrigen zur Entscheidung in der Sache berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Richters.

***Kommentar:** Keine Änderung.*

## **ABSCHNITT III – Parteien**

### **§ 11 Parteifähigkeit**

Parteifähig sind der DSV, die LSV und ihre Gliederungen, die Vereine in den LSV, sowie die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und Beauftragten der vorgenannten Organisationen, Einzelmitglieder der Vereine und natürliche Nichtmitglieder, die an Wettkampfveranstaltungen teilgenommen haben oder mit Aufgaben im Rahmen der Wettkampfbestimmungen beauftragt wurden.

**Kommentar:** Organe sind nicht mehr parteifähig.

### § 12 Vertretung

Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens auf ihre Kosten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Gericht nachzuweisen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, gilt er als zur Entgegennahme von Mitteilungen und Zustellungen mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber ermächtigt.

**Kommentar:** Wer die Vertretungskosten trägt, ist jetzt im Abschnitt „Kosten“ bei § 49 – Kostenpflicht geregelt.

### § 13 Beiladung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann von Amts wegen oder muss auf Antrag andere beiladen, die bis dahin nicht am Verfahren beteiligt sind, wenn deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Schiedsgerichts berührt werden könnten.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, müssen sie vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts beigeladen werden (notwendige Beiladung).
- (3) Der Beschluss über die Beiladung ist dem Beigeladenen zuzustellen und den anderen Beteiligten zu übersenden. Im Beschluss über die Beiladung sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Der Beigeladene ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.
- (4) Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (5) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Darauf ist er hinzuweisen.

**Kommentar:** Der Beiladungsbeschluss muss jetzt nur noch dem Beigeladenen zugestellt werden. Bei allen anderen genügt die formlose Übersendung. Der Beigeladene ist zur Stellungnahme aufzufordern. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des DSV-SG ist nunmehr auch geregelt, dass der Beigeladene von den Parteien abweichende Sachanträge stellen kann, wenn Fall der notwendigen Beiladung vorliegt.

## Abschnitt IV – Schiedsgerichtsverfahren

### § 14 Klage

- (1) Mit einer Klage kann verlangt werden,
  - a) den Beklagten zu einer bestimmten Maßnahme oder zu deren Änderung oder Aufhebung zu verpflichten (Maßnahmeklage),
  - b) den Beklagten zur Aufhebung einer Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme oder zu deren Änderung zu verpflichten (Anfechtungsklage),
  - c) eine Disziplinarmaßnahme durch das Schiedsgericht zu verhängen (Disziplinariklage),
  - d) den Beklagten zu einer bestimmten Leistung - mit Ausnahme von Schadenersatz und Schmerzensgeld zu verpflichten (Leistungsklage),
  - e) eine bestimmte Feststellung zu treffen (Feststellungsklage).
- (2) Eine Maßnahmeklage ist nur zulässig, wenn der Kläger parteifähig ist und geltend macht, durch die Maßnahme oder deren Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Bei der Klageerhebung muss dargelegt werden, wieso eine Verletzung welcher Rechte des Klägers möglich erscheint.

- (3) Anfechtungsklagen können nur vom Betroffenen erhoben werden.
- (4) Disziplarklagen können vom Disziplinarberechtigten und vom Antidopingbeauftragten nach Maßgabe des Abschnitts V der RO bzw. der Antidopingbestimmungen erhoben werden, wenn deren Disziplinalgewalt nicht ausreicht.
- (5) Bei Leistungsklagen müssen die begehrte Leistung und der Rechtsgrund für das Begehren der Leistung in der Klageschrift genau beschrieben sein.
- (6) Bei Feststellungsklagen muss ein berechtigtes Interesse an der Feststellung mit der Klage dargelegt werden.
- (7) Soweit in den Wettkampfbestimmungen (WB) ein Einspruchsverfahren vorgesehen ist, kann eine Klage erst nach dessen Abschluss erhoben werden.
- (8) Ermessensentscheidungen sind nur angreifbar, wenn geltend gemacht wird, dass die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht wurde.

**Kommentar:** Hier sind nunmehr alle Klagearten und deren Voraussetzungen zusammengefasst.

### **§ 15 Maßnahmen einstweiligen Rechtsschutzes**

- (1) Die Anfechtungsklage wegen einer Disziplinarmaßnahme hat bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts aufschiebende Wirkung für die verhängte Maßnahme, jedoch nicht für eine vorläufige Sperre für den Wettkampfverkehr.
- (2) Anfechtungsklagen wegen einer vorläufigen Sperre für den Wettkampfverkehr und andere Klagen haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung; diese kann aber auf schriftlichen begründeten Antrag vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts bis zur Entscheidung in der Hauptsache hergestellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- (3) Im Übrigen gilt § 1041 ZPO mit Ausnahme von Absatz 4, Satz 2.

**Kommentar:** Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen § 29 RO - Einstweilige Anordnung. In den Absätzen 1 und 2 ist der am häufigsten ausgesprochene einstweilige Rechtsschutz, nämlich die Aufschiebende Wirkung der Klage geregelt. Bei Anfechtungsklagen wegen einer Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme bei vorläufigen Wettkampfsperren, tritt diese Wirkung nunmehr, anders als bisher, immer und ohne Antrag ein, sobald Klage eingereicht wird. Damit wird in diesen Fällen automatisch und sofort einstweiliger Rechtsschutz gewährt (Abs. 1). In anderen Fällen muss sie beantragt und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts angeordnet werden (Abs. 2). Weggefallen ist die Möglichkeit, die Entscheidung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf einen weiteren Antrag vom ganzen Schiedsgericht überprüfen zu lassen. Das dürfte das Verfahren erheblich abkürzen und zu einer schnellen Entscheidung führen. Gleichwohl bleibt es bei der Möglichkeit, auf Antrag auch andere Maßnahmen zum einstweiligen Rechtsschutz anzuordnen (Abs. 3), allerdings durch das ganze Schiedsgericht. Es ist wegen der seltenen Fälle darauf verzichtet worden den § 1041 ZPO in der RO wiederzugeben. In der Regel wird in diesen Fällen das staatliche Gericht angerufen, was nach § 1033 ZPO nicht ausgeschlossen werden kann (siehe dazu Kom. zu § 6).

**§ 1041 ZPO, soweit er nach der RO gilt, lautet:**

#### **„Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes**

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.
- (2) Das (staatliche; der Verf..)Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei

einem (staatlichen; der Verf.) Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig wird.

- (3) Auf Antrag kann das (staatliche; der Verf.) Gericht den Beschluss nach Absatz 2 aufheben oder ändern.
- (4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Abs. 1 (durch das Schiedsgericht; der Verf.) von Anfang an als ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden.“

*Der Satz 2 in Abs. 4 des § 1041 ZPO: „Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.“ gilt nach der RO nicht, weil Schadensersatzforderungen von der Schiedsgerichtsbarkeit des DSV ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 RO).  
Neu ist die Möglichkeit, eine angemessene Sicherheit zu verlangen.*

### **§ 16 Klagefrist**

- (1) Die Klagefrist für Maßnahmeklagen und für Anfechtungsklagen beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Frist beginnt bei Maßnahmeklagen mit der Kenntnis von der angegriffenen oder unterlassenen Entscheidung.
- (3) Die Frist beginnt bei Anfechtungsklagen mit der Zustellung des angefochtenen Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsbescheides.
- (4) Klagen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem zu Grunde liegenden Ereignis erhoben werden.

**Kommentar:** Die Klagefrist beträgt jetzt einheitlich für alle Klagen zwei Wochen.

### **§ 17 Fristberechnung**

- (1) Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses nicht mitgerechnet (z.B.: Tag der Kenntnis, Tag der Zustellung, Tag der Sitzung). Sie beginnen mit dem nächsten Kalendertag.
- (2) Eine nach Tagen bemessene Frist endet mit Ablauf des letzten Kalendertages der Frist.
- (3) Eine nach Wochen bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der nach seiner Benennung dem Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses entspricht.
- (4) Eine nach Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der nach seiner Zahl dem Tag des für den Beginn der Frist bestimmten Ereignisses entspricht. Fehlt die ser Tag im Monat des Ablaufs der Frist, endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (5) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen am Erklärungsort oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**Kommentar:** Die Berechnung der Fristen entspricht der Fristberechnung nach dem BGB. Die Aufnahme in die RO erleichtert die Berechnung für diejenigen, die das BGB nicht zur Hand haben. Sie kann im Übrigen auch bei der Berechnung von satzungsgemäßen Einladungs- oder Antragsfristen angewandt werden.

### **§ 18 Klageschrift**

- (1) Die Klage ist schriftlich durch eine unterschriebene Klageschrift beim zuständigen Schiedsgericht zu Händen des Vorsitzenden zu erheben. Beizufügen sind
  - zwei Abschriften der Klage und deren Anlagen für die Beisitzer,
  - zwei Abschriften der Klage und deren Anlagen für jeden Beklagten,
  - eine Abschrift der Klage und deren Anlagen für den Präsidenten des DSV oder des LSV oder Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich die angegriffene oder begehrte Handlung einzuordnen ist, und

- der Nachweis der Zahlung der Verfahrensgebühr.
- (2) Die Klageschrift muss enthalten
- die Bezeichnung der Parteien, der gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten je weils mit Anschriften,
  - einen bestimmten Klageantrag; in Disziplarklagen auf Bestrafung genügt ein allgemeiner Antrag auf Ahndung;
  - eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts unter Beweisantritt.
- (3) Eine ordnungsgemäße Parteibezeichnung liegt auch vor, wenn eine Klage gegen die Person gerichtet ist, von der die angegriffene Maßnahme getroffen wurde. In diesem Fall können alle Zustellungen an diese Person vorgenommen werden, bis ein anderer Bevollmächtigter von der Partei dem Schiedsgericht benannt wird.

**Kommentar:** Im Regelfall (ein Beklagter) sind der Original-Klageschrift zusätzlich immer fünf Abschriften beizufügen. Die Beachtung dieser Bestimmung erspart Nachforderungen und dadurch verursachte Kosten und Zeitverzögerungen.

### § 19 Klagezustellung, Klageerwiderung

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt die Klage nebst Anlagen dem Beklagten mit der Aufforderung zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder einer in Eilfällen vom Vorsitzenden verkürzten Frist seine Einwendungen dem Schiedsgericht schriftlich mitzuteilen und dabei die Beweismittel für seine Behauptungen beizufügen. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine Fristverlängerung für die Klageerwiderung gewähren.
- (2) Der Klageerwiderung sind zwei Abschriften der Klageerwiderung und ihrer Anlagen für die Beisitzer und zwei Abschriften der Klageerwiderung und ihrer Anlagen für jeden Kläger beizufügen.

**Kommentar:** Keine sachliche Änderung. Auch die Beachtung der Anzahl der der Klageerwiderung beizufügenden Abschriften erspart Kosten und Zeitverzögerungen..

### § 20 Zustellungen

- (1) Schriftstücke und Ladungen können durch Einschreiben per Post, durch Fax oder durch Email zugestellt werden.
- (2) Als Tag der Zustellung gilt bei einer Zustellung durch Einschreiben das Datum des Poststempels, bei einer Zustellung durch Fax oder Email das auf dem Schriftstück angegebene Datum der Absendung.

**Kommentar:** Die nunmehr zugelassene Zustellung von Schriftstücken und Ladungen durch Fax oder durch Email ist wegen des Datums der Absendung und der fehlenden Originalunterschrift nicht unproblematisch. Sie entspricht aber moderner Übermittlungstechnik und bietet überwiegend Vorteile. Eine Manipulation müsste im Einzelfall behauptet und bewiesen werden. Auch Disziplinarbescheide sind Schriftstücke im Sinne von § 20 RO. Auch sie bedürfen bei einer Zustellung durch Fax oder Email keiner eigenhändigen Unterschrift mehr, wenn der Absender erkennbar ist. Dies fördert den Grundsatz der zügigen Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, wenn sie erforderlich sind („auf dem Fuße“). Urteile und Beschlüsse der Schiedsgerichte können nicht per Fax oder Email zugestellt werden, weil sie nach § 30 Abs. 2 Buchstabe g) RO von den mitwirkenden Richtern am Schiedsgericht eigenhändig unterschrieben werden müssen. Das gebietet die Rechtssicherheit. Aus diesen Titeln ist die Vollstreckung möglich.

Neu ist, dass als Tag der Zustellung durch Einschreiben per Post bereits das Datum des Poststempels gilt. Das entspricht dem Absendedatum bei Fax oder Email.

### **§ 21 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine in dieser RO festgesetzte Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts, das über die versäumte Handlung zu entscheiden gehabt hätte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Die Wiedereinsetzung muss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von dem Versäumnis der Frist oder nach Wegfall des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr gewährt werden.
- (3) Mit dem Wiedereinsetzungsantrag sind die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen.

*Kommentar. Keine sachliche Änderung.*

### **§ 22 Gütliche Einigung**

Das Schiedsgericht hat in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hin zu wirken.

*Kommentar: Keine Änderung. Eine der wichtigsten Bestimmungen der RO..*

### **§ 23 Verfahrensgang, Ladung**

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts trifft alle den Verfahrensgang und die Vorbereitung der Entscheidung betreffenden Verfügungen. Er sorgt für eine zügige und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verfahrens zeitnahe Entscheidung.
- (2) Er bestimmt erforderlichenfalls den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind durch Zustellung einer Ladung die Parteien, Beigeladene, Zeugen und Sachverständige. Die Ladungen sind spätestens zehn Tage vor dem Verhandlungstermin zuzustellen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Ladungsfrist abkürzen.
- (3) Die Parteien und die Beigeladenen sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist vorgebracht werden, nur zugelassen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Schiedsgerichts die Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens nicht verzögern würde, oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Dies gilt nicht bei Disziplinaraklagen.
- (4) Die Zeugen und die Sachverständigen sind in der Ladung auf die Folgen des unentschuldigtem Ausbleibens oder einer unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses bzw. des Gutachtens hinzuweisen.

*Kommentar: Keine sachliche Änderung.*

### **§ 24 Verhandlung**

- (1) Die Gerichtssprache ist deutsch.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen schriftlich durchgeführt wird. Eine mündliche Verhandlung muss vom Schiedsgericht durchgeführt werden, wenn eine Partei dies beantragt.
- (3) Das Schiedsgericht ist an den Vortrag der Parteien gebunden; es hat aber durch geeignete Hinweise an die Parteien auf eine Sachaufklärung hinzuwirken. In Disziplinar- und Ordnungsangelegenheiten hat das Schiedsgericht den Sachverhalt aufzuklären.

- (4) Die Verhandlung ist grundsätzlich verbandsöffentlich. In Fällen von besonderem Interesse kann das Schiedsgericht die Anwesenheit von Pressevertretern zulassen, auch wenn diese nicht mittelbare Verbandsmitglieder sind.
- (5) Das Schiedsgericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn
- a) Umstände aus dem persönlichen oder beruflichen Bereich eines Beteiligten oder Zeugen zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen des Beteiligten oder Zeugen verletzt würden, oder
  - b) eine Person unter 18 Jahren angehört oder vernommen wird.
- Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Der die Öffentlichkeit ausschließende Beschluss ist zu begründen.

*Kommentar: Keine sachliche Änderung.*

### **§ 25 Beweisaufnahme**

- (1) Das Schiedsgericht erhebt die erforderlichen Beweise z.B. durch Augenschein, Urkunden, Zeugenvernehmungen, Parteivernehmungen oder Sachverständigengutachten. Das Schiedsgericht kann von den Parteien die Vorlage der Geschäftsbücher und –papiere verlangen.
- (2) Ein Zeuge, für den die RO verbindlich ist, ist zum Erscheinen in der Verhandlung und zur Aussage verpflichtet. Er kann die Aussage verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) In wesentlichen Fragen der Auslegung der Wettkampfbestimmungen soll vom Schiedsgericht ein Gutachten eingeholt werden. Die Mitglieder der Vorstände und Organe oder deren Beauftragte des DSV, der LSV und deren Gliederungen sind verpflichtet, solche Gutachten zu erstatten und ggf. zur Verhandlung zu erscheinen.
- (4) Gegen einen Zeugen und Sachverständigen, für den die RO verbindlich ist, und der in der Verhandlung unentschuldigt ausbleibt oder unberechtigt das Zeugnis bzw. das Gutachten verweigert, kann das Schiedsgericht eine Geldbuße bis zu 150 Euro verhängen. Außerdem können ihm vom Schiedsgericht die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.
- (5) Nicht geladene Zeugen und Sachverständige, die der Beweispflichtige in einem Verhandlungstermin stellt, sind anzuhören.
- (6) Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Sachverständigen vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts über ihre Wahrheitspflicht und die Möglichkeit zu belehren, sie durch ein ordentliches Gericht vernehmen und vereidigen zu lassen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Anwesenheit von Sachverständigen kann während der ganzen Verhandlung zugelassen werden.
- (7) Das Schiedsgericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung auf ein Mitglied des Schiedsgerichts übertragen. Der Umfang der Übertragung und das beauftragte Mitglied sind in einem Beweisbeschluss anzugeben. Der Termin für eine Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten des Verfahrens rechtzeitig mitzuteilen. Diese haben das Recht teilzunehmen und Fragen zu stellen. Von der Beweiserhebung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der mündlichen Verhandlung zu verlesen ist.

*Kommentar: Keine sachliche Änderung.*

### **§ 26 Rechtshilfe**

- (1) Die Schiedsgerichte sind auf Ersuchen einander zur Rechtshilfe verpflichtet. Sie können sich der Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte bedienen.

- (2) Für die Unterstützung des Schiedsgerichts bei der Beweisaufnahme und für sonstige richterliche Handlungen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

**Kommentar:** Neu ist an dieser Stelle der Hinweis auf das zuständige Amtsgericht, wenn dessen Hilfe in Anspruch genommen werden muss (bisher § 28 Abs. 2RO).

### § 27 Verhandlungsprotokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen; die Verwendung von Tonträgern ist zulässig.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts,
  - b) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
  - c) die mitwirkenden Mitglieder des Schiedsgerichts,
  - d) die anwesenden Verfahrensbeteiligten,
  - e) die Anträge der Parteien,
  - f) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, die erheblichen Beweisergebnisse und die verkündeten Entscheidungen.

**Kommentar:** Keine sachlichen Änderungen.

### § 28 Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer auf Grund einer gemeinsamen Beratung und Abstimmung. Im schriftlichen Verfahren geschieht dies durch Umlauf eines Entscheidungsvorschlags des Vorsitzenden. In erster Instanz bei den Landesschiedsgerichten der LSV und den Bezirksschiedsgerichten im SV NRW kann der Vorsitzende mit Einwilligung der Parteien als Einzelrichter entscheiden.
- (2) Stellt das Schiedsgericht fest, dass bei einer angefochtenen Ermessensentscheidung die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder vom Ermessen in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht wurde, kann es bei Anfechtungsklagen die Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme aufheben oder ändern. Im Übrigen ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, an die Stelle der angefochtenen Ermessensentscheidung eigenes Ermessen zu setzen.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts durch mehrere Richter am Schiedsgericht ergeht auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Kein Richter am Schiedsgericht darf sich der Stimme enthalten. Über die Beratung und Abstimmung wird kein Protokoll geführt. Beratungen und das Abstimmungsergebnis des Schiedsgerichts unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

**Kommentar:** Neu ist die Regelung, dass der Vorsitzende eines Landesschiedsgerichts im LSV oder eines Bezirksschiedsgerichts im SV NRW in erster Instanz als Einzelrichter allein entscheiden kann, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Dies gilt auch bei Klagen gegen eine Landesgruppe, für die vom 1. Januar 2004 an ein Landesschiedsgericht in erster Instanz zuständig ist. Zur Abkürzung des Verfahrens wird den Klägern empfohlen, ggf. bereits in der Klageschrift dieses Einverständnis zu erteilen. Beim DSV-Gruppenschiedsgericht und beim DSV-Schiedsgericht ist diese Möglichkeit nicht gegeben. Sie müssen immer in voller Besetzung entscheiden.

Neu ist auch die Bestimmung, dass das Schiedsgericht bei Anfechtungsklagen die Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme ändern kann, wenn ein Ermessensfehler vorliegt. Dabei ist der dem Strafrecht entlehnte Grundsatz zu beachten, dass das Schiedsgericht diese Maßnahmen nicht zum Nachteil des Betroffenen ändern kann, wenn nur der Betroffene sie angefochten hat. Das Schiedsgericht kann das Verfahren dann auch einstellen. Anders verhält es sich mit der Änderung, wenn der Verletzte klagt (§ 37 RO). Dann darf das Schiedsgericht diese Maßnahmen auch verschärfen. Nur im Übrigen darf das Schiedsgericht sein Ermessen nicht an die Stelle der angefochtenen Ermessensentscheidung setzen.

**§ 29 Vorlegung**

- (1) Hängt die Entscheidung eines Falles von einer wesentlichen Rechtsfrage ab, die bereits durch das DSV-Schiedsgericht oder durch ein anderes DSV-Gruppenschiedsgericht anders entschieden wurde, und will das angerufenen Schiedsgericht von dieser Entscheidung abweichen, muss es den Fall zur Entscheidung dieser Rechtsfrage dem DSV-Schiedsgericht vorlegen.
- (2) Das DSV-Schiedsgericht entscheidet nur die vorgelegte Rechtsfrage und gibt die Sache an das vorlegende Schiedsgericht zurück. Das vorlegende Schiedsgericht ist dann an diese Entscheidung des DSV-Schiedsgerichts gebunden.

**Kommentar:** Keine sachliche Änderung.

**§ 30 Form der Entscheidung**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet mit einem Schiedsspruch durch Beschluss oder nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.
- (2) Die Entscheidung muss enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten jeweils mit Anschrift,
  - b) den Ort der mündlichen Verhandlung und das Datum der Entscheidung,
  - c) die Bezeichnung des Schiedsgerichtes und die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die entschieden haben,
  - d) die Sachentscheidung mit der Entscheidung über die Kosten,
  - e) die Sachdarstellung und die Begründung der Entscheidung,
  - f) die Rechtsmittelbelehrung, sofern die Entscheidung angefochten werden kann und
  - g) die Unterschriften der Richter am Schiedsgericht, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (3) Urteile sind in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

**Kommentar:** Neu ist die Anordnung, dass der Vorsitzende Urteile in der mündlichen Verhandlung verkünden muss. Es genügt die Verkündung des Tenors und einer Kurzfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe. Eine ausführliche Begründung muss das zuzustellende schriftliche Urteil enthalten.

Zu beachten ist, dass die zuzustellende Entscheidung die eigenhändigen Unterschriften der mitwirkenden Richter am Schiedsgericht enthalten muss. Eine Zustellung per Fax oder Email verbietet sich daher (siehe auch Kom. zu § 20 RO).

**§ 31 Zustellung der Entscheidung**

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts stellt eine Ausfertigung der Entscheidung jedem Kläger, jedem Beklagten und jedem Beigeladenen zu. Sofern die Entscheidung nicht angefochten werden kann, genügt deren Übersendung.
- (2) Eine Abschrift der Entscheidung übersendet er
  - a) dem Vorsitzenden des DSV-Schiedsgerichts,
  - b) dem Vorsitzenden der DSV-Rechtskommission,
  - c) allen Mitgliedern des eigenen Schiedsgerichts,
  - d) der Entscheidungssammlung des Schiedsgerichts,
  - e) dem Präsidenten/Vorsitzenden des DSV, des LSV oder des Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist.
- (3) Der Vorsitzende des DSV-Schiedsgerichts entscheidet, was im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung aus den Entscheidungen im amtlichen Teil des Organs des DSV ohne Nennung von Namen und Anschriften veröffentlicht wird und welche Entscheidungen den übrigen Schiedsgerichten zugesandt werden.

**Kommentar:** Ausfertigungen unanfechtbarer Entscheidungen brauchen nur noch übersandt zu werden.

*Neu ist die Aufzählung, wer außer den Parteien noch von der Entscheidung durch Übersendung einer Abschrift verständigt werden muss.*

### **§ 32 Vollstreckbarkeit**

Die Vollstreckung aus rechtskräftigen Entscheidungen der Schiedsgerichte findet statt, wenn der Schiedsspruch gemäß der ZPO vom zuständigen Oberlandesgericht für vollstreckbar erklärt worden ist. Dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung an das Oberlandesgericht ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs beizufügen.

***Kommentar:** Keine sachliche Änderung. Der bisherige Hinweis, welches Amtsgericht für die Unterstützung bei einer Beweisaufnahme oder sonstige richterliche Handlungen zuständig ist, befindet sich jetzt in §26 Abs. 2 RO.*

## **Abschnitt V – Disziplinarangelegenheiten**

### **§ 33 Disziplinaratbestände**

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Satzung, gegen die Sportdisziplin, wie diese u.a. in den Wettkampfbestimmungen zum Ausdruck kommt, oder gegen die Antidopingbestimmungen; das gilt auch für Anstiftung oder Beihilfe.
- (2) Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Person, die der RO verbindlich unterliegt, ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen erforderlich. Disziplinarmaßnahmen gegen Organisationen, die der RO verbindlich unterliegen, können auch dann verhängt werden, wenn deren verantwortliche Organe nicht den Nachweis des fehlenden Verschuldens führen.
- (3) Für Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des Dopings gelten die Antidopingbestimmungen als Spezialvorschrift der RO.
- (4) Mit Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere Verstöße gegen und Versäumnisse nach den Wettkampfbestimmungen zu ahnden, soweit sie dort angedroht sind. Ordnungsmaßnahmen können auch dann verhängt werden, wenn sich ein Verschulden nicht feststellen lässt.
- (5) Werden Gebühren, Teilnehmergebühren, Meldegelder oder Geldbußen nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt, wird der säumige Verein vom Vorsitzenden der Fachsparte Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Synchronschwimmen des DSV, von den entsprechenden Fachwarten der Landesgruppen, der LSV oder deren Gliederungen als Zwangsmaßnahme in ihrer Sportart für den Wettkampfsverkehr so lange gesperrt, bis der fällige Betrag nachweislich gezahlt ist.

***Kommentar:** Neu ist, dass Disziplinarmaßnahmen auch bei Verstößen gegen die Satzung verhängt werden können. Damit ist eine Disziplinarmaßnahme möglich, bevor zum Ausschluss vom Verein gegriffen werden muss.*

*In Abs. 3 ist nunmehr klar geregelt, dass es sich bei der Ahndung von Verstößen gegen das Verbot des Dopings um eine Disziplinarmaßnahme nach der Rechtsordnung handelt, für die die Antidopingbestimmungen (ADB) als Spezialvorschrift gelten. Das ist insbesondere wichtig für die Frage des Verschuldens, die in den ADB anders als in § 33 Abs. 2 RO geregelt ist (§ 9 Abs. 2 letzter Satz ADB). Damit ist zusätzlich die Anbindung an die DSV-Satzung dokumentiert und die Geltung der ADB im Geltungsbereich der RO..*

*In Abs. 5 sind nunmehr auch die Teilnehmergebühren aufgeführt.*

### **§ 34 Disziplinarberechtigte**

- (1) Der Präsident des DSV, die Präsidenten/Vorsitzenden der LSV und von deren Gliederungen sind berechtigt, gegen Mitglieder ihrer Organisation eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, wenn diese oder ihre Organe gegen die Satzung verstoßen haben.

- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten des DSV und die entsprechenden Fachwarte, der LSV und ihrer Gliederungen sind für ihre Fachsparte berechtigt, bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und die Wettkampfbestimmungen im Rahmen ihrer Disziplinalgewalt Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen zu verhängen.
- (3) Der Antidopingbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen seiner Disziplinalgewalt Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen zu ahnden.
- (4) Sonstige Amtsinhaber sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben berechtigt, Zwangsgelder zu verhängen, wenn dies in der Satzung geregelt ist.
- (5) Die Vorstände der in Abs. 2 genannten Organisationen können auf Antrag eines der dort genannten Disziplinarberechtigten, dessen Disziplinarberechtigung ganz oder teilweise auf eine andere natürliche Person übertragen. Diese übt die Disziplinarberechtigung anstelle des nach der RO Disziplinarberechtigten aus, ggf. beschränkt auf den zugewiesenen Wirkungsbereich. Im Falle von dessen Verhinderung geht die Disziplinarberechtigung für die Dauer der Verhinderung wieder auf den ursprünglichen Disziplinarberechtigten über. Die Übertragung der Disziplinarberechtigung, ggf. mit dem Wirkungsbereich, und ihre Rücknahme sind im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Sie wird erst mit ihrer Veröffentlichung wirksam.
- (6) Bei Wasserballturnieren darf der vom zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte Wasserball oder Fachwart Wasserball schriftlich bestimmte Turnierleiter für die Dauer des Turniers als Disziplinarmaßnahme Sperren für den Wettkampfbetrieb verhängen. Diese Übertragung der Disziplinarbefugnis ist ohne Veröffentlichung wirksam.

**Kommentar:** Neu ist die Disziplinarbefugnis der Präsidenten/Vorsitzenden des DSV, der LSV (LGr) und von deren Gliederungen bei Satzungsverstößen. Das entspricht der Aufnahme des Satzungsverstoßes als Disziplinarartbestand in § 33 RO.

Neu ist auch, dass bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und die Wettkampfbestimmungen alle Vorsitzenden der Fachsparten des DSV und die entsprechenden Fachwarte der LSV und ihrer Gliederungen für ihre Fachsparte die Disziplinarberechtigung haben, also auch die Vorsitzenden/Fachwarte der Fachsparte Masterssport. Auch bei Sportveranstaltungen im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports besteht eine Disziplinarberechtigung des entsprechenden Vorsitzenden der Fachsparte/Fachwart bei Verstößen gegen die Sportdisziplin, allerdings nicht bei Verstößen gegen die WB. Die WB gelten nicht für diesen Bereich (§ 2 WB).

Verzichtet wurde auf die Unterscheidung zwischen Disziplinarberechtigten und Disziplinarsachbearbeiter. Es gibt nur noch Disziplinarberechtigte. Dazu zählt auch der Antidopingbeauftragte.

### § 35 Verjährung

- (1) Ein nach der RO zu ahndendes Verhalten kann nach Ablauf von drei Monaten seit Begehung nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren eingeleitet worden ist. Ein Austritt aus dem Verein hemmt die Verjährung.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen gilt als Zeitpunkt der Begehung der 10. Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Untersuchung an den Betroffenen, wenn dieser eine zweite Untersuchung nicht verlangt hat, oder der Tag, an dem das Ergebnis der zweiten Untersuchung beim Antidopingbeauftragten eingegangen ist.

**Kommentar:** Keine sachliche Änderung. Die Bestimmung gilt auch bei Verstößen gegen die ADB. Sie sollte künftig in den ADB wiederholt werden.

### § 36 Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsverfahren

- (1) Der Disziplinarberechtigte prüft die Sachlage, sobald ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme führen kann. Er kann das Verfahren

einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Anderenfalls eröffnet er das Ermittlungsverfahren durch Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Betroffenen.

- (2) Eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme wird durch einen Bescheid verhängt, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung mitgeteilt wird. Der Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung ist auch wirksam, wenn der Bescheid an den Verein des Betroffenen zugestellt wird.

**Kommentar:** Weggefallen ist die Möglichkeit, eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme sofort zu verhängen und den Betroffenen erst nachträglich anzuhören, sofern er einen Einspruch einlegt. Nunmehr kann der Disziplinarberechtigte das Verfahren einstellen oder das Ermittlungsverfahren eröffnen, indem er den Betroffenen anhört. Verhängt er daraufhin durch einen Bescheid eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme, kann der Betroffene die Maßnahme akzeptieren oder ohne Einspruchsverfahren dagegen sofort die Anfechtungsklage erheben und damit die aufschiebende Wirkung herstellen (§ 15 RO). Es darf keine Entscheidung mehr ergehen, ohne dass der Betroffene angehört wurde. Die Form der Anhörung ist nicht vorgeschrieben. Sie sollte aber in den Akten vermerkt werden.

Der Bescheid ist grundsätzlich dem Betroffenen zuzustellen. Nur er kann dagegen klagen (§ 40 RO). Von der auch wirksamen Zustellung an den Verein des Betroffenen sollte nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anschrift des Betroffenen nicht bekannt ist. Sie ist zwar praktisch aber problematisch, weil sich dadurch die Klagefrist des Betroffenen verkürzt. Notfalls muss das Schiedsgericht mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand helfen, wenn die Klagefrist ohne Verschulden des Betroffenen versäumt wurde. Ein Verschulden seines Vereins an einem Fristversäumnis wird dem Betroffenen nicht zuzurechnen sein.

### § 37 Rechte des Verletzten

- (1) Ein Verletzter kann vom Disziplinarberechtigten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen den Täter verlangen. Ein entsprechender Antrag ist jedoch nur einen Monat nach Kenntnis von der Tat und vom Täter und spätestens drei Monate nach der Tat zulässig. Gegen die Ablehnung des Disziplinarberechtigten kann er eine Maßnahmeklage erheben. Eine Nebenklage ist unzulässig.
- (2) Findet wegen einer Tat bereits ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder ein Strafverfahren bei einem ordentlichen Gericht statt, hat im Falle einer Maßnahmeklage der Vorsitzende des Schiedsgerichts das Verfahren so lange auszusetzen, bis eine abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines ordentlichen Gerichts vorliegt.
- (3) Das Schiedsgericht kann auf Antrag dem Verletzten die Befugnis erteilen, den Tenor der rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts auf Kosten des Täters im nichtamtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV veröffentlichen zu lassen.

**Kommentar:** Weggefallen ist die Regelung, dass der Verletzte gleich auf Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beim Schiedsgericht klagen kann. Dafür kann er jetzt zunächst die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beim Disziplinarberechtigten beantragen. Erst gegen dessen Ablehnung hat er die Möglichkeit der Maßnahmeklage.

Die Veröffentlichung von Disziplinarmaßnahmen auf Antrag des Verletzten ist nur noch im nichtamtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV möglich.

### § 38 Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Disziplinarberechtigten können für ihren Bereich folgende Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen verhängen:
- a) Disziplinarmaßnahmen:
- einfacher Verweis
  - strenger Verweis
  - Auflage

- Geldbuße bis zu 2000 Euro
  - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr bis zu sechs Monaten
  - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr bis zu zehn Spielen
  - Sperre eines Vereins für den Wettkampfsverkehr bis zu sechs Monaten
- b) Ordnungsmaßnahmen:
- Ordnungsgebühr
  - Verzugsgebühr
- c) Zwangsmaßnahmen:
- Sperre eines säumigen Vereins für den Wettkampfsverkehr in einer Sportart bei Nichtzahlung von Gebühren, Teilnehmergrundbeträgen, Meldegeldern oder Geldbußen innerhalb der gesetzten Frist bis zum Nachweis der Zahlung des ganzen fälligen Betrages.
- (2) Die Disziplinarberechtigten nach § 34 Abs.2 RO und der Antidopingbeauftragte sind berechtigt, während der Ermittlungen wegen eines Verstoßes gegen die WB bzw. ADB eine vorläufige Sperre für den Wettkampfsverkehr von einmalig bis zu drei Monaten zu verhängen, die Disziplinarberechtigten nach § 34 Abs.2 RO jedoch nur für ihre Sportart.
- (3) Auf eine Disziplinaranzeige des Disziplinarberechtigten kann das Schiedsgericht außer den in Absatz 1 genannten folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- Geldbuße bis zu 5000 Euro
  - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr über sechs Monate hinaus
  - Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfsverkehr für mehr als 10 Spiele
  - Sperre eines Vereins für den Wettkampfsverkehr in einer Sportart über sechs Monate hinaus
  - Sperre eines Vereins für den Wettkampfsverkehr über sechs Monate hinaus
  - zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit.

**Kommentar:** Weggefallen sind die Disziplinarmaßnahmen der Warnung und der Rüge.

Neu ist, dass außer dem ADB-Beauftragten auch die Vorsitzenden der Fachsparte/Fachwarte während der Ermittlungen eine vorläufige Sperre für den Wettkampfsverkehr von einmalig drei Monaten verhängen können. Damit kann vermieden werden, dass z.B. ein Wasserballspieler, gegen den wegen brutalen Spiels ermittelt wird, während der Ermittlungen weiter spielt.

### § 39 Disziplinaranzeige

- (1) Disziplinarberechtigte erheben beim zuständigen Schiedsgericht eine Disziplinaranzeige auf Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, wenn ihre Disziplinarergreifung nach ihrer Meinung nicht ausreicht. Die Disziplinaranzeige ist zu begründen.
- (2) Für das Erheben der Disziplinaranzeige und das Anzeigungsverfahren gelten die Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.
- (3) Das Schiedsgericht kann die Disziplinaranzeige abweisen und das Disziplinarverfahren an den Disziplinarberechtigten zur eigenen Entscheidung zurückgeben, wenn es dessen Disziplinarergreifung für ausreichend hält. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

**Kommentar:** Bisher war nicht geregelt, wie das Disziplinarverfahren beim Schiedsgericht in Gang kommt, wenn die Disziplinarergreifung der Disziplinarberechtigten nicht ausreicht. Dafür ist jetzt das Institut der Disziplinaranzeige geschaffen worden. Die Grenzen der Disziplinarergreifung der Disziplinarberechtigten und der Schiedsgerichte ergibt sich aus §38 RO.

### § 40 Anfechtungsklage

- (1) Gegen Bescheide über eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach deren Zustellung beim zuständigen Schiedsgericht Anfechtungsklage erheben. Als Tag der Erhebung der Klage gilt der Tag der Aufgabe zur Post; entscheidend ist das Datum des Poststempels. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtungsklage beim Disziplinarberechtigten eingeht. Dieser hat die Klage nebst Anlagen unverzüglich dem zuständigen Schiedsgericht zuzusenden.

- (2) Für das Erheben der Anfechtungsklage und das Klageverfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen über ein Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.

**Kommentar:** *Alle Bescheide, die eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme zum Inhalt haben, können nunmehr sofort mit einer Anfechtungsklage angefochten werden. Das bisher mögliche (Kannbestimmung) Einspruchsverfahren ist weggefallen (siehe zu § 36 RO).*

*Neu ist, dass die Anfechtungsklage grundsätzlich ohne besonderen Antrag und ohne besondere Entscheidung aufschiebende Wirkung hat (§ 15 Abs. 1 RO).*

#### **§ 41 Bekanntmachung einer Maßnahme**

- (1) Folgende rechtskräftig verhängte Disziplinar- und Zwangsmaßnahmen sind vom für die Entscheidung zuständigen Disziplinarberechtigten oder Schiedsgericht im amtlichen Teil des amtlichen Organs des DSV zu veröffentlichen:
- Sperre eines Schwimmers für den Wettkampfverkehr
  - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr in einer Sportart
  - Sperre eines Vereins für den Wettkampfverkehr
  - zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit
- (2) Andere Disziplinar- oder Zwangsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht veröffentlicht werden.

**Kommentar:** *Keine sachliche Änderung.*

### **Abschnitt VI – Rechtsmittel**

#### **§ 42 Zulässiges Rechtsmittel**

- (1) Entscheidungen eines Schiedsgerichts in erster Instanz können von den Parteien innerhalb der Rechtsmittelfrist mit einem Rechtsmittel bei dem für die zweite Instanz zuständigen Schiedsgericht zu Händen von dessen Vorsitzenden angefochten werden, wenn und soweit sie durch die angefochtene Entscheidung beschwert sind. Das gleiche Recht hat ein Beigeladener, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.
- (2) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

**Kommentar:** *Welches Schiedsgericht für die zweite Instanz (Rechtsmittelinstanz) zuständig ist, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 und 3 RO.*

*Es ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass der Beigeladene ein eigenständiges Rechtsmittelrecht hat, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt. Er ist in diesen Fällen nicht davon abhängig, ob eine Partei ein Rechtsmittel einlegt.*

*Ein Rechtsmittel nur wegen der Kostentscheidung ist unzulässig.*

#### **§ 43 Rechtsmittelfrist und Rechtsmittelbegründungsfrist**

- (1) Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- (2) Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels beträgt zwei weitere Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der dem Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels folgt.
- (3) Als Tag der Einlegung bzw. der Begründung des Rechtsmittels gilt jeweils das Datum des Poststempels.
- (4) Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingelegt wird, dessen Entscheidung mit dem Rechtsmittel angefochten wird.

Dieser hat die Sache unverzüglich dem Vorsitzenden des für das Rechtsmittel zuständigen Schiedsgericht mit den Vorgängen der Vorinstanz vorzulegen.

- (5) Der Vorsitzende des für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Schiedsgerichts kann die Frist zur Begründung des Rechtsmittels auf Antrag verlängern.

**Kommentar:** Auch die Rechtsmittelfrist beträgt nunmehr wie die Klagefrist zwei Wochen.

Neu ist, dass sich an die Rechtsmittelfrist eine weitere Frist von zwei Wochen für die Begründung des Rechtsmittels anschließt. Der Rechtsmittelkläger kann sein Rechtsmittel bereits bei dessen Einlegung begründen oder zunächst nur das Rechtsmittel einlegen, um zu verhindern, dass die erstinstanzliche Schiedsgerichtsentscheidung rechtskräftig wird, und dann, ggf. nach Beratung, das Rechtsmittel innerhalb von zwei weiteren Wochen begründen oder zurücknehmen. Begründet er es nicht und nimmt es auch nicht zurück, wird das Rechtsmittel verworfen (§ 45 RO). Die Begründungsfrist kann auf Antrag verlängert werden, die Einlegungsfrist nicht. Der Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist muss vor deren Ablauf gestellt werden.

#### § 44 Rechtsmittelschrift und Rechtsmittelbegründungsschrift

- (1) Das Rechtsmittel und die Rechtsmittelbegründung sind schriftlich bei dem für die zweite Instanz zuständigen Schiedsgericht zu Händen seines Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Beizufügen sind
- zwei Abschriften der angefochtenen Entscheidung für die Beisitzer,
  - zwei Abschriften der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für die Beisitzer,
  - zwei Abschriften der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für jeden Gegner,
  - ggf. zwei Abschriften der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für jeden Beigeladenen,
  - eine Abschrift der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift nebst Anlagen für den Präsidenten des DSV, des LSV oder Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist, und
  - der Nachweis der Zahlung der Verfahrensgebühr für das Rechtsmittelverfahren.
- (3) Die Rechtsmittelschrift oder die Rechtsmittelbegründung muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten, warum das erstinstanzliche Gericht hätte anders entscheiden müssen.

**Kommentar:** Neu ist die Regelung, welche Anlagen der Rechtsmittelschrift und der Rechtsmittelbegründungsschrift beizufügen sind. Die Beachtung beschleunigt das Rechtsmittelverfahren. Neu ist auch das Verlangen eines bestimmten begründeten Antrages, d.h., der Rechtsmittelkläger muss sagen, wie die Entscheidung hätte lauten sollen und warum.

#### § 45 Verwerfung des Rechtsmittels

- (1) Das Rechtsmittel kann durch den Vorsitzenden des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts durch Beschluss verworfen werden, wenn es nicht fristgerecht eingelegt oder begründet wurde, oder offensichtlich unbegründet ist.
- (2) Der Rechtsmittelkläger kann binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Vorsitzenden über die Verwerfung des Rechtsmittels bei diesem die Überprüfung der Entscheidung durch das ganze Schiedsgericht beantragen.

**Kommentar:** Keine sachliche Änderung.

#### § 46 Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Rechtsmittelgericht überprüft die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Sicht. Erst in der Rechtsmittelinanz vorgelegte Beweismittel, die bereits in der ersten Instanz hätten vorgelegt werden können, sind in der Rechtsmittelinanz unbeachtlich.

- (2) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen für das Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.

**Kommentar:** Nunmehr ist auch das Rechtsmittelverfahren geregelt. Das Rechtsmittelgericht muss die erstinstanzliche Entscheidung nicht nur rechtlich, sondern auch hinsichtlich des Sachverhalts prüfen. Nicht zulässig ist es allerdings, Beweismittel in der ersten Instanz zurückzuhalten, um sie dann erst in der Rechtsmittelinstanz vorzubringen. Dann sind sie unbeachtlich.

#### **§ 47 Entscheidung des Rechtsmittelgerichts**

- (1) Das Rechtsmittelgericht
- verwirft das Rechtsmittel, wenn es aus formellen Gründen unzulässig ist,
  - weist das Rechtsmittel zurück, wenn und soweit es unbegründet ist
  - hebt die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise auf, wenn und soweit das Rechtsmittel begründet ist, und entscheidet in der Sache insoweit selbst.
- (2) Das Rechtsmittelgericht kann eine Entscheidung der ersten Instanz ganz oder teilweise aufheben und die Sache insoweit an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen, wenn Gründe vorliegen, die einen Antrag auf Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung nach der ZPO rechtfertigen.
- (3) Die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist nach der RO nicht anfechtbar. Darauf ist in der Entscheidung hinzuweisen.

**Kommentar:** Diese Bestimmung ist neu. Da nach § 46 Abs. 2 RO für das Rechtsmittelverfahren die Bestimmungen des Schiedsgerichtsverfahrens entsprechend gelten, muss das Rechtsmittelgericht bei der Aufhebung von Ermessensentscheidungen § 28 Abs. 2 RO beachten. Danach darf auch das Rechtsmittelgericht sein Ermessen nicht an die Stelle des angefochtenen Ermessens setzen. Bei Anfechtungsklagen darf auch das Rechtsmittelgericht die angefochtene Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme nur dann zum Nachteil des Klägers ändern, wenn andere als der Kläger das Rechtsmittel eingelegt haben.

#### **§ 48 Bekanntmachung der Rechtsmittelentscheidung**

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts übersendet eine Ausfertigung der Entscheidung jedem Kläger, jedem Beklagten und jedem Beigeladenen.
- (2) Eine Abschrift der Entscheidung übersendet er
- dem Vorsitzenden des DSV-Schiedsgerichts, sofern dieses nicht selbst Rechtsmittelgericht war,
  - dem Vorsitzenden der DSV-Rechtskommission,
  - dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts der angefochtenen Entscheidung (ggf. mit dessen Vorgängen),
  - allen Mitgliedern des eigenen Schiedsgerichts,
  - der Entscheidungssammlung des Rechtsmittelgerichts,
  - dem Präsidenten/Vorsitzenden des DSV, des LSV oder des Bezirks im SV NRW, in dessen Bereich der Streit oder die Disziplinarmaßnahme funktionell einzuordnen ist.

**Kommentar:** Nunmehr ist auch geregelt, wen das Rechtsmittelgericht von seiner Entscheidung verständigt.

### **Abschnitt VII – Kosten**

#### **§ 49 Kostenpflicht**

- (1) Die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Parteien trägt mit Ausnahme der Kosten für die Beratung und der Kosten für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten die unterliegende Partei. Die Kosten für die Beratung und die Kosten für die Vertretung durch

einen Prozessbevollmächtigten trägt jede Partei unabhängig von der Kostenentscheidung des Schiedsgerichts selbst.

- (2) Das Schiedsgericht kann nach billigem Ermessen auf eine andere Verteilung der Verfahrenskosten entscheiden. In begründeten Härtefällen kann es von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise absehen.
- (3) Wird die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, trägt der Kläger die Verfahrenskosten. Wird ein Rechtsmittel zurückgenommen oder gilt es als zurückgenommen, trägt die Verfahrenskosten der Rechtsmittelkläger. Auf Antrag ergeht darüber ein Beschluss des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (4) Der Verein, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, haftet für die Zahlung von Geldbußen, Ordnungsgebühren, auferlegten Verfahrenskosten und zu erstattenden Auslagen durch den Betroffenen.
- (5) Verfahrenskosten sind für Verfahren vor dem DSV-Schiedsgericht und den DSV-Gruppenschiedsgerichten an den DSV, sonst an den zuständigen LSV bzw. Bezirk im SV NRW zu zahlen.

**Kommentar:** Hier ist jetzt geregelt, dass Kosten der Beratung und der Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten jede Partei selbst trägt (früher § 11 Abs.2 RO alt).

Da nunmehr auch Trainer und Betreuer, die nicht Mitglied in dem Verein sind, für den sie auftreten, unter den Geltungsbereich der RO fallen (§ 2 Abs. 3 RO), haften die Vereine auch für die Zahlung von gegen diese Trainer und Betreuer verhängte Geldbußen und Ordnungsgebühren, auferlegte Verfahrenskosten und zu erstattende Auslagen. Auch § 33 Abs. 5 RO (Sperrung für den Wettkampferkehr) gilt.

### § 50 Höhe der Kosten

- (1) Als Verfahrenskosten werden für die Erhebung einer Klage und die Einlegung eines Rechtsmittels jeweils
  - eine Verfahrensgebühr von 50 Euro und
  - Auslagen für eine Beweisaufnahme und für eine mündliche Verhandlung erhoben.
- (2) Mit der Verfahrensgebühr sind regelmäßig entstehende Auslagen für Postgebühren, Fernspreckgebühren, Kopien und Material pauschal abgegolten.
- (3) Für eine Beweisaufnahme und für eine mündliche Verhandlung können zusätzlich folgende Auslagen erhoben werden:
  - a) Reisekosten,
  - b) Kosten der Tagungsstätte,
  - c) Schreibkosten,
  - d) Post- und Fernspreckgebühren
  - e) Kosten der Zeugen und Sachverständigen.

**Kommentar:** Neu ist die Zahlung einer Verfahrensgebühr von 50 Euro, die in den meisten Schiedsgerichtsverfahren die entstehenden Verfahrenskosten abdeckt. Damit entfallen die Abrechnung des Kostenvorschusses, Nachforderungen und Rückzahlungen. Jeder kennt das Kostenrisiko. Nur in den Fällen, in denen eine Beweisaufnahme und eine mündliche Verhandlung stattfindet, entstehen zusätzliche Kosten. Da sie vorher angefordert werden (§ 51 Abs. 2 RO), kennt jeder ggf. auch dieses Kostenrisiko.

### § 51 Vorschusspflicht

- (1) Die Parteien sind in allen Verfahren vorschusspflichtig. Als Vorschuss für die Erhebung der Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels ist immer ohne Aufforderung die Verfahrensgebühr zu zahlen.

- (2) Der Kostenvorschuss für die Beweisaufnahme und für eine mündliche Verhandlung sind auf Aufforderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu zahlen.
- (3) Das Schiedsgericht nimmt die beantragte Handlung grundsätzlich erst nach Leistung des Kostenvorschusses vor. Wird der Kostenvorschuss für die Klageerhebung, die Rechtsmitteleinlegung oder die mündliche Verhandlung nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist gezahlt, gilt die Klage oder die Rechtsmitteleinlegung als zurückgenommen.
- (4) Wird der Kostenvorschuss für eine Beweisaufnahme nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist gezahlt, gilt der angebotene Beweis als nicht erbracht. Dies gilt nicht für vom Beweispflichtigen zu erbringende Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, wenn er diese zum Verhandlungstermin stellt.
- (5) Auf die Folgen einer Nichtzahlung ist die vorschusspflichtige Partei in der Vorschussanforderung hinzuweisen.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann in besonders gelagerten Fällen von der Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise absehen. Das Präsidium des DSV, die Vorsitzenden der Fachsparten des DSV, die Organe und natürlichen Personen in ihrer Amtseigenschaft der Landesgruppen, der LSV und ihrer Gliederungen sind von der Vorschusspflicht beim Schiedsgericht ihres Bereiches befreit.

**Kommentar:** Als Kostenvorschuss ist nunmehr immer die Verfahrensgebühr zu zahlen, bevor das Schiedsgericht tätig wird.. Ob weitere Kosten für eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung entstehen, ergibt sich erst im weiteren Verfahren.

## **Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen**

### **§ 52 Anwendung der allgemeinen Gesetze**

- (1) Soweit in dieser Rechts- und Disziplinarordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der ZPO für das Schiedsgerichtsverfahren. Für Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach der ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) zuständig.
- (2) Ein Verfahren kann nur unter den in den allgemeinen Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden.

**Kommentar:** Keine sachliche Änderung.

### **§ 53 In-Kraft-Treten, Überleitung**

- (1) Diese Rechtsordnung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 1. Januar 2004 in Kraft. (Eingetragen am 7.11.2003)
- (2) Die bisherige Rechtsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. In diesem Zeitpunkt anhängige Schiedsgerichts- oder Disziplinarverfahren werden nach der bisherigen Rechtsordnung zu Ende geführt.

**Kommentar:** In am 1. Januar 2004 anhängigen Schiedsgerichts- oder Disziplinarverfahren gilt das bisherige Recht bis zum Ende des Verfahrens weiter.

---

Der Verfasser war 1997/98 Mitglied der Satzungskommission des DSV und 2002/03 Mitglied der Arbeitsgruppe WB-AT/RO des DSV.

07.03